

TOP 12:

Gesetz zu dem Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption und dem Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption

Drucksache: 634/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes die Voraussetzung für die Ratifizierung zweier völkerrechtlicher Verträge zu schaffen, die auf Ebene des Europarats zur Bekämpfung der Korruption abgeschlossen wurden. Es handelt sich zum einen um das Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption, das die Bundesrepublik Deutschland am 27. Januar 2016 unterzeichnet hat und das am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist. Ergänzt wird dieses Übereinkommen durch ein Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003, das die Bundesrepublik Deutschland am selben Tag unterzeichnet hat und das am 1. Februar 2005 in Kraft getreten ist.

Ziel des Strafrechtsübereinkommens ist eine effektivere Bekämpfung der grenzüberschreitenden Korruption mit den Mitteln des Strafrechts. Zu diesem Zweck soll die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich verbessert werden, namentlich durch Etablierung entsprechender strafrechtlicher Mindeststandards in den Mitgliedstaaten des Europarats. Das Zusatzprotokoll ergänzt das Strafrechtsübereinkommen um die Straftatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit von Schiedsrichtern und Schöffen.

Die Rechtslage in Deutschland wurde im Jahr 2014 durch das Achtundvierzigste Strafrechtsänderungsgesetz vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410) und im Jahr 2015 durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2015) an die Vorgaben des Übereinkommens und des Zusatzprotokolls angepasst. Weitere Änderungen im materiellen Strafrecht seien daher nicht erforderlich.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 283/16).

Der Bundesrat hat in seiner 947. Sitzung am 8. Juli 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben, BR-Drucksache 283/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 196. Sitzung am 20. Oktober 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 18/9850) unverändert angenommen (BR-Drucksache 634/16).

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.